



## Hinweise für Ärzte zur Feststellung und Meldung eines Verdachtes auf Neue Influenza (A/H1N1)

Stand des Dokuments: 16.05.2009

Stand der Regionen: 08.06.2009

### Vorbemerkung /Hintergrund:

Die derzeitige epidemiologische Lage der neuen Influenza (A/H1N1) stellt die infektiologische Überwachung vor große Herausforderungen. Um möglichst sicher zu gehen, dass alle in Deutschland auftretenden Fälle an neuer Influenza (A/H1N1) entdeckt werden, wurde die unten erwähnte Meldepflicht eingeführt. Aufgrund der Dynamik der weltweiten Verbreitung ist es aber schwierig Gebiete/Länder zu definieren, in denen ein relevantes Übertragungsrisiko für Reisende besteht. Das RKI weist für die Überwachungszwecke die unten genannten Gebiete/Länder als Orientierungshilfe aus und aktualisiert diese bei Bedarf.

Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme (idealerweise telefonisch, noch vor der schriftlichen Meldung) der Ärzte mit dem zuständigen Gesundheitsamt, kann dann besprochen werden, inwieweit der Meldetatbestand erfüllt ist und welche weiteren Infektionsschutzmaßnahmen ggf. zu treffen sind.

### Was ist zu melden?

Zu melden ist **jeder Krankheitsverdacht** eines Falles der neuen Influenza (A/H1N1), jede **nachgewiesene Erkrankung** sowie jeder im Zusammenhang mit einer (möglichen) neuen Influenza (A/H1N1) aufgetretene **Todesfall**.

Im Sinne der Meldepflicht wird als Krankheitsverdacht eine Erkrankung gewertet, bei der der behandelnde Arzt aufgrund des klinischen Bildes und der berichteten Exposition (zum Beispiel aufgrund eines Reiselandes, Kontakt zu erkrankten Personen oder Umgang mit Probenmaterial von Erkrankungsfällen an der neuen Influenza) das Vorliegen eines Falles einer neuen Influenza (A/H1N1) **nicht sicher ausschließen** kann.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn respiratorische Beschwerden und/oder Fieber im zeitlichen Zusammenhang mit einem Aufenthalt in einem Gebiet mit anhaltender Mensch-zu-Mensch Übertragung auftreten. Derzeit sind folgende Regionen, in denen eine solche anhaltende Mensch-zu-Mensch Übertragung vermutet werden kann, für infektiologische Überwachung relevant (aber auch andere Regionen sind nicht auszuschließen):

Mexiko, USA, Kanada, Panama, Australien, Chile, Costa Rica (Stand: 8.6.2009).

### Wann und an wen ist zu melden?

Die Meldung hat unverzüglich nach Feststellung des Verdachtes, der Erkrankung oder des Todes an das für den Wohnort oder den momentanen Aufenthaltsort des Patienten/der Patientin zuständige **Gesundheitsamt** zu erfolgen.

### Wie ist zu melden?

Für die Meldung stellen die Landesbehörden und Gesundheitsämter entsprechende Meldebögen zur Verfügung. Ein Musterbogen ist auch auf der Website des Robert Koch-Institutes zu finden. ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

### Welche weiteren Maßnahmen sollten getroffen werden?

Über die ggf. notwendigen weiteren Maßnahmen berät das zuständige Gesundheitsamt. Auf der Homepage des Robert Koch-Institutes sind Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen, zum Patiententransport und zur Diagnostik zu finden ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

### Gesetzliche Grundlage der Meldepflicht:

Dem Gesundheitsamt wird nach der „Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird“ (vom 30. April 2009) i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 15 Abs. 1 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung und der Tod eines Menschen an Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus hervorgerufen wird (neue Grippe) namentlich gemeldet. Die Meldung eines Krankheitsverdachts nach Nummer 1 hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die dazu vom Robert Koch-Institut auf der Grundlage von §4 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen. §7 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.